



Agentur für Arbeit Mainz, Johannes-Kopp-Str. 2, 76829 Landau in der Pfalz

**Rechtsbehelfsstelle der Agenturen für Arbeit Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen und Mainz**

\*543D096877\*

 Sozialgericht Speyer  
 Postfach 18 69  
 67328 Speyer

<b>Sozialgericht Speyer</b>	
Eingang	
15. Nov. 2011	
Anlagen .....	Akten
lose .....	Röfilm
wie aufgeführt	

 Ihr Zeichen: S 1 AL 351/11  
 Ihre Nachricht: vom 25.10.2011  
 Mein Zeichen: SGG - 543D096877 K 101/11  
 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

 Name: Frank Sänger  
 Durchwahl: 06341 958 680  
 Telefax: 06341 958 686  
 E-Mail: Mainz.SGG-Rechtsbehelfsstelle-Landau@arbeitsagentur.de  
 Datum: 10.11.2011

**Rechtsstreit Peter Becker ./ Bundesagentur für Arbeit, S 1 AL 351/11**

In dem Rechtsstreit wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Streitig ist der Bescheid der Agentur für Arbeit Landau vom 13.09.2011 (Bl. 53-55 der Leistungsakte) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2011 (Bl. 86/87), mit dem die Beklagte den Eintritt einer sechswöchigen Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe in der Zeit vom 01.09.2011 bis 12.10.2011 festgestellt hat.

Neue rechtserhebliche Gesichtspunkte wurden vom Kläger nicht vorgetragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher zunächst auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung sowie auf den Inhalt der beigefügten Leistungsakte verwiesen.

Unstreitig hat sich der Kläger bezüglich der rentenrechtlichen Rechtslage geirrt. Allerdings führt dieser „Rechtsirrtum“ – zumal er aus Sicht der Beklagten durch eine Nachfrage bei einer sachkundigen Stelle (z.B. dem Rentenversicherungsträger) vermeidbar gewesen wäre – nicht dazu, dass für das Verhalten des Klägers ein *wichtiger Grund* vorgelegen hat.

Hierbei kommt es im Übrigen – entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung – auch nicht darauf an, ob der Kläger diesen Irrtum *grob fahrlässig* verschuldet hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts begründet auch ein unverschuldeter (!) Rechtsirrtum grundsätzlich eine Sperrzeit und wäre ggf. lediglich im Rahmen der – vorliegend jedoch wegen der ohnehin verkürzten Sperrzeitdauer nicht in Betracht kommenden - Härteprüfung i.S.v. § 144 Abs. 3 Nr. 2. b) des Dritten Buches Sozialgesetz-

buch (SGB III) zu berücksichtigen (vgl. BSG Urteil vom 05.06.1997 – 7 RAr 22/96 - = SozR 3-1500 § 144 Nr. 12).

Im Auftrag

**gez. Unterschrift**

Sänger

Anlagen

1 Abdruck

Leistungsakte